Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 085
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

zum Thema:

Stadträte: Beamte auf Zeit

und **Antwort** vom 07. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 085
vom 22. März 2021
über Stadträte: Beamte auf Zeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Bezirksamtsmitglieder Beamte auf Zeit sind?

zu 1.

Ja, Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte stehen gemäß § 1 Abs.1 S. 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (BAMG) in einem Beamtenverhältnis auf Zeit.

2. Findet das Disziplinarrecht grundsätzlich auf Mitglieder des Bezirksamts Anwendung?

zu 2.

Das Disziplinargesetz (DiszG) findet auf Mitglieder des Bezirksamtes Anwendung.

3. Wer ist Dienstvorgesetzter und wer oberste Dienstbehörde im Sinne des § 17 Abs. 1 DiszG Bln für den Bezirksbaustadtrat Florian Schmidt?

zu 3.

Dienstvorgesetzte des Bezirksstadtrats Florian Schmidt ist die Bezirksbürgermeisterin des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg (§ 2 BAMG), oberste Dienstbehörde ist die Senatsverwaltung für Finanzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Landesbeamtengesetz - LBG).

4. Hat Herr Schmidt nach § 18 DiszG ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt, um sich im Hinblick auf seine Amtsführung im Bezug auf a) die Rigaer Straße 94, b) die Diese eG, c) die Förderung des Volksentscheids „Deutsche Wohnen enteignen“ aus den Mitteln des Bezirksamts oder d) des Eingriffs in den Straßenverkehr durch Ablegen von Steinen auf der Fahrbahn von Vorwürfen zu entlasten? Falls ja, wie ist der Stand der Verfahren?

5. Falls zu 4) nein, haben Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde bisher ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Schmidt eingeleitet? Falls nein, weshalb nicht? Gibt es disziplinarrechtliche Vorermittlungen?

zu 4. und 5.

Nach § 88 Abs. 2 LBG, der sich auch auf kommunale Wahlbeamte bezieht, darf zu Einzelpersonalangelegenheiten keine Auskunft gegeben werden. Hierunter fallen auch Angaben zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Disziplinarverfahrens.

6. Trifft es zu, dass Herr Schmidt durch einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand im Untersuchungssausschuss „Diese eG“ begleitet worden ist? Falls ja, ist die Rechnung des Rechtsanwalts für die Vertretung des Herrn Schmidt aus Mitteln des Bezirksamts bezahlt worden? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage aus welchem Haushaltstitel?

zu 6.

Herr Schmidt wurde anwaltlich im Untersuchungsausschuss „Diese eG“ begleitet. Es wurde laut Auskunft des Bezirksamtes keine Rechnung seitens des Bezirksamtes bezahlt.

Berlin, den 7. April 2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen